

Amtliche Bekanntmachung

# Wahlaufruf

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg**

Der Vorstand der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg hat als Tag der Wahl bestimmt

**Montag, den 28. September 2026, 08:00 – 18:00 Uhr.**

Zur Wahlleiterin hat er bestellt

Frau **Rechtsanwältin Ellen Neugebauer**, Kanzlei Neugebauer & Vieth – Partnerschaft von Rechtsanwälten, Herbert-Jensch-Straße 111, 15234 Frankfurt (Oder)

und zum stellvertretenden Wahlleiter

Herrn **Rechtsanwalt Andreas Vieth**, Kanzlei Neugebauer & Vieth – Partnerschaft von Rechtsanwälten, Herbert-Jensch-Straße 111, 15234 Frankfurt (Oder)

**Die Wahlleiterin fordert hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.**

Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg

Gemäß § 95 Handwerksordnung (HwO) werden die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Wahlverfahren regelt sich nach der der HwO als Anlage C beigefügten Wahlordnung.

Die Handwerkskammer bildet einen Wahlbezirk. Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk.

Anforderungen an die Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen die nachstehenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernisse erfüllen.

I. Inhalt der Wahlvorschläge

Auf jedem Wahlvorschlag muss die Verteilung der Bewerber des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer entsprechen.

Gemäß § 5 der Satzung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg (Satzung) sind **36** Mitglieder der Vollversammlung und zwar 24 selbstständige Handwerker von Betrieben der

Anlage A und der Anlage B 1 und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes einschließlich der Gewerbetreibenden gem. § 90 Abs. 3 und 4 HwO sowie 12 Arbeitnehmervertreter, die in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen, zu wählen.

Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

	<b>Selbst- ständige</b>	<b>Arbeit- nehmer</b>
<b>A. Gewerbe gemäß Anlage A zur Handwerksordnung (zulassungspflichtige Handwerke)</b>		
<b>I. Gruppe der Bau- und Ausbau-Gewerbe</b> (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker)	6	3
<b>II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe</b> (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer)	9	4
<b>III. Gruppe der Holzgewerbe</b> (Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher)	1	1
<b>IV. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe</b> (Bäcker, Konditoren, Fleischer)	1	1
<b>V. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege und Glas- und sonstige Gewerbe</b> (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Orgel- und Harmoniumbauer, Seiler, Raumausstatter)	2	1
<b>B. Gewerbe gemäß Anlage B 1 zur Handwerksordnung (zulassungsfreie Handwerke) sowie Gewerbe gemäß Anlage B 2 zur Handwerksordnung (handwerksähnliche Gewerbe) und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO</b>	5	2

Gemäß § 5 Abs.3 der Satzung muss sich die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen. Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen III bis V vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

Gemäß § 6 der Satzung wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied der oder die Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird. Bei zwei Stellvertretern für jedes einzelne Mitglied muss aus der Bezeichnung zweifelsfrei hervorgehen, wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

## II. Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

## III. Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am fünfunddreißigsten Tag vor dem Wahltag und zwar am 24. August 2026 bei dem Wahlleiter, c/o Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder) eingereicht sein.

## IV. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

## V. Notwendige Anlagen der Wahlvorschläge

Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
  - a) auf Seiten der Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 HwO,
  - b) aufseiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 HwO
 vorliegen
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
  - a) bei den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 Anlage C zur HwO) eingetragen sind,
  - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 HwO) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer gebührenfrei ausgestellt.

Das Wahlverzeichnis ist in der Zeit vom 02.06.2026 bis 28.09.2026 im Foyer der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder) während der Öffnungszeiten der Handwerkskammer einsehbar.

### Wer kann gewählt werden?

Gemäß § 97 Abs.1 HwO sind als Vertreter der zulassungspflichtigen Handwerke wählbar

1. die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
  - a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ein Handwerk selbständig betreiben,
  - b) die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
  - c) am Wahltag volljährig sind
2. die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaften, sofern
  - a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbständig betreibt und
  - b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft sind,
  - c) am Wahltag volljährig sind.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Gemäß § 97 Abs.2 HwO sind bei der Berechnung der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b die Tätigkeiten als selbständiger Handwerker in einem zulassungspflichtigen Handwerk und als gesetzlicher Vertreter oder vertretungsberechtigter Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft gegenseitig anzurechnen.

Gemäß § 97 Abs.3 HwO gelten für die Wahl der Vertreter der zulassungsfreien Handwerke, der handwerksähnlichen Gewerbe und der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 die Absätze 1 und 2 des § 97 HwO entsprechend.

Gemäß § 99 HwO sind zum Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung die wahlberechtigten Arbeitnehmer im Sinne des § 90 Abs. 2 wählbar, sofern sie

1. am Wahltag volljährig sind,
2. eine Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat.

### Wer ist wahlberechtigt?

Gemäß § 96 Abs.1 HwO sind berechtigt zur Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes die in der Handwerksrolle (§ 6 HwO) oder im Verzeichnis nach § 19 HwO eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie die in das Verzeichnis nach § 90 Abs. 4 Satz 2 HwO eingetragenen natürlichen Personen. Die nach § 90 Abs. 4 Satz 2 HwO eingetragenen Personen sind zur Wahl der Vertreter der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO berechtigt, sofern die Satzung dies nach § 93 HwO bestimmt. Das Wahlrecht kann nur von volljährigen Personen ausgeübt werden. Juristische Personen und Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme.

Gemäß § 96 Abs.2 HwO sind Personen nicht wahlberechtigt, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

Gemäß § 96 Abs.3 HwO ist an der Ausübung des Wahlrechts behindert,

1. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
2. wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet,

3. wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird.

Gemäß § 98 HwO sind zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in der Handwerkskammer die Gesellen und die weiteren Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung berechtigt, sofern sie am Tag der Wahl volljährig sind und in einem Betrieb eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind. § 96 Abs. 2 und 3 HwO findet Anwendung. Kurzzeitig bestehende Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

#### Sitzungen des Wahlausschusses

Die öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses finden in der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg, Bahnhofstr.12, 15230 Frankfurt (Oder) bis auf weiteres statt am:

Dienstag, den 14.04.2026, 14:00 Uhr, Konferenzraum 1 im Bildungszentrum

Dienstag, den 02.06.2026, 14:00 Uhr, Raum 202

Mittwoch, den 26.08.2026, 14:00 Uhr, Raum 202

Montag, den 28.09.2026, 18:00 Uhr, Raum 202

Montag, den 02.11.2026, 14:00 Uhr, Raum 202

Änderungen werden rechtzeitig auf der Homepage der Handwerkskammer unter [www.hwk-ff.de](http://www.hwk-ff.de) und dem Stichwort „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht oder im Deutschen Handwerksblatt oder durch Aushang am Eingang der Handwerkskammer bekannt gegeben.

Frankfurt (Oder), den 14.04.2026

Rechtsanwältin Ellen Neugebauer  
Wahlleiterin